

Merkblatt

zur Durchführung von Prüfungen und zum Prüfungsablauf

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse des FB 3

20. 6. 2016

1 Einlass der Prüflinge

Teilnehmen dürfen nur Studierende, die auf der Teilnehmerliste aufgeführt und zugelassen sind. Sie müssen sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der FH Card ausweisen.¹ Studierende, die nicht auf der Teilnehmerliste stehen oder nicht zugelassen sind, ist eine *Teilnahme unter Vorbehalt* zu gewähren, sofern keine kurzfristige Klärung mit dem Studienbüro erfolgen kann. Davon betroffene Studierende sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung als ungültig erklärt und nicht korrigiert wird, wenn keine Zulassung vorliegt. Der Vorgang ist im Protokoll aktenkundig zu machen. Eine nachträgliche Anmeldung zur Prüfung ist ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Platzzuweisung ist zu beachten, dass zwischen den Sitzplätzen genügend Freiraum besteht, um Täuschungsversuche zu vermeiden. Die Prüflinge haben alle Sachen, die keine zulässigen Hilfsmittel sind, vom Schreibplatz zu entfernen und an einer von der Aufsicht bestimmten Stelle zu deponieren.

2 Anfängliche Belehrung

Die Prüflinge sollen zu Beginn der Prüfung belehrt werden:

- Zum Verfahren zu Beginn und Ende der Bearbeitungszeit und Konsequenzen der Überziehung der Bearbeitungszeit (Ziff. 5, Ziff. 7)
- Zu Konsequenzen bei Täuschungsversuchen (auch im Falle betriebsbereiter Mobiltelefone) (Ziff. 7)
- Zum Verfahrensablauf bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen während der Prüfung (Ziff. 10)
- Zur Vorgehensweise bei Toilettennutzung (Ziff. 4)
- Frage nach Wohlbefinden (Prüfungsfähigkeit) unmittelbar vor Beginn

¹§ 22 III [RahmenPO](#) der FH-Dortmund

3 Prüfungsprotokoll

Die Aufsichtführenden haben das vom Prüfer zur Verfügung gestellte offizielle Prüfungsprotokoll (DIAS) der Fachhochschule Dortmund zu führen. Um den Prüfungsablauf nachträglich aufklären zu können, ist es ratsam, das Prüfungsgeschehen so detailliert wie möglich zu protokollieren. In jedem Fall müssen immense Verfahrensabweichungen, wie Täuschungsversuche, Störungen oder vorzeitige Abbrüche protokolliert werden.

4 Toilettengang

Der Toilettengang während der Klausur ist nur einzeln gestattet. Die Prüflinge müssen zuvor unter Angabe ihres Namens der Aufsicht ihre Klausurbögen aushändigen. Die Abwesenheitsdauer muss protokolliert werden. Bei unverhältnismäßig langer Abwesenheit ist es zulässig nach dem Prüfling zu schauen, sofern sich noch genügend Aufsichtspersonal im Klausurraum befindet.

5 Klausurausgabe

Die gewährte Bearbeitungszeit muss für alle Prüflinge gleich bemessen sein. Klausuren sind verdeckt auszuteilen. Die Aufsicht weist darauf hin, dass erst nach vollständigem Austeilen und auf Aufforderung die Klausur aufgedeckt und mit ihr begonnen werden darf:
»Alle Klausuren sind ausgeteilt, die Bearbeitungszeit beginnt jetzt.«

Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind offenkundig und schriftlich im Klausurraum, beispielsweise an der Tafel bekannt zu machen.

6 Verspätungen

Prüflingen, die erst nach der Belehrung gemäß Ziff. 2 zur Prüfung erscheinen, wird die Teilnahme an der Prüfung verweigert.

7 Täuschungsversuche

Im Fall eines Täuschungsversuchs ist sämtliches Beweismaterial zu sichern und dem Protokoll beizufügen. Unabhängig vom Nutzen reicht das Mitführen eines generell geeigneten Hilfsmittels aus.² Dazu gehört auch das Mitführen von Mobiltelefonen. Diese müssen vor der Klausur ausgeschaltet sein und dürfen während der Klausur nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Besteht der Anschein eines Täuschungsversuchs, kann die Aufsicht sämtliche Klausurbögen und Hilfsmittel kontrollieren. Auch die kurzzeitige Überschreitung der vorgegebenen Arbeitszeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden.³ Kommt der Prüfling dem Verlangen, das Weiterschreiben einzustellen und die Arbeit abzugeben nicht nach, wird der Verstoß protokolliert und die mögliche Rechtsfolge durch die Aufsicht angedroht sowie die Klausur nicht mehr angenommen.

²OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2011 – OVG 10 N 21/09; VGH München, Beschluss vom 11.03.2008 – [Aktenzeichen 7 ZB 07.612](#)

³VG Karlsruhe, Urteil v. 03.05.2006 – 7 K 1243/05

8 Störungen während der Prüfung durch äußere Einwirkungen

- Bei offensichtlichen, erheblichen Störungen muss selbständig Abhilfe geschaffen werden.
(Beispiel: Penetranter Farbgeruch, Kälte, laute Klimaanlage, starker Sonneneinfall. Abhilfe durch Verdunkelung des Raumes, Abschalten geräuschvoller Geräte, ggf. Raumwechsel.)
- Bei nicht offenkundigen, aber erheblichen Störungen muss erst nach einem Hinweis des Prüflings gehandelt werden (Rügepflicht).
(Beispiel: Zugluft, Beeinträchtigung durch anderen Prüfling, Sonneneinstrahlung.)
- Kurze, nicht wiederkehrende alltägliche Lärmeinwirkungen sind von den Prüflingen auszuhalten und unerheblich.⁴
(Beispiel: Gewitterdonner, gelegentliches Hundebellen, kurzer Geräuschpegel beim Verlassen des Raumes durch Mitprüflinge oder bei Gespräch mit Aufsicht, Martinshorn.)
- Kurze, aber häufig wiederkehrende Lärmbeeinträchtigungen sind erheblich.
(Beispiel: Presslufthammer, Hubschrauber, Musikanlagen von haltenden Fahrzeugen.)

Je nach Art, Dauer und Intensität der Störung ist zunächst eine Schreibzeitverlängerung zu gewähren und nötigenfalls die Prüfung abubrechen. Um wie viele Minuten sich die Schreibzeit im Einzelfall verlängert, ist in eigener Verantwortung verhältnismäßig zu entscheiden.⁵

Bei erheblichen Störungen dürfte in der Regel eine Verlängerung um die Dauer der Störung (1:1) ausreichen. Sind Abhilfe- und Kompensationsmöglichkeiten gescheitert, können Prüflinge den Rücktritt geltend machen, wobei sie dafür unverzüglich (während oder bei offensichtlichen Störungen unmittelbar nach der Prüfung) ihrer förmlichen Rügepflicht nachkommen müssen. Ein Abbruch wird protokolliert. Über die Wirksamkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

9 Störungen während der Prüfung durch Prüflinge

Vor oder während der Prüfung kann ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf stört, in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ein Ausschluss kann in Form einer Klausurbeschlagnahme ergehen, wobei sämtliches beschriebenes Papier beschlagnahmt wird. Ein Ausschluss kann nach vorheriger Abmahnung auch in Form eines Platzverweises⁶ ergehen, wobei dieser erforderlich und angemessen sein muss.

⁴OVG Bremen, Beschluss vom 07.04.2005 - 2 S 371/04

⁵NVwZ-RR 1990, 30

⁶§ 11 V [RahmenPO](#) der FH-Dortmund

10 Krankmeldung während der Prüfung (Abbruch/Rücktritt)

Möchte ein Prüfling aus gesundheitlichen Aspekten die Prüfung nicht mehr fortsetzen, so muss der Grund protokolliert werden. Der Prüfling ist darauf hinzuweisen, dass er unmittelbar ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit nachreichen muss. Die Entscheidung über eine Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

11 Vorzeitige Abgabe

Zur Sicherstellung eines geordneten und ruhigen Prüfungsablaufs sind vorzeitige Abgaben unzulässig.

12 Zulässige Hilfsmittel

Zulässige Hilfsmittel sind im Voraus durch den Prüfenden konkret zu bestimmen und allen Prüflingen gleichermaßen bekannt zu machen. Die ersatzweise Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln ist unzulässig, wenn anderen Prüflingen im Notfall nicht gleicher Ersatz geboten werden kann.

13 Prüfungszeit und Prüfungsdauer

Grundsätzlich darf nicht von der vorgegebenen Prüfungsdauer abgewichen werden. Sofern es in Ausnahmefällen doch zu Abweichungen kommt, sind diese im Protokoll zu vermerken und dürfen sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

14 Fehlerhafte Aufgabenstellung

Werden fehlerhafte Aufgabenstellungen berichtet, so muss dies allen Prüflingen gleichmäßig in geeigneter Weise (z. B. durch Tafelanschrieb) bekannt gegeben werden. Die Korrektur der Aufgabenstellung ist im Protokoll zu vermerken. Wird ein Fehler während der Klausur richtig gestellt, ist eine Schreibzeitverlängerung nur zu gewähren, wenn dieser Fehler geeignet war, einen *Durchschnittsprüfling* bei der Lösung des Falles zu irritieren.⁷ Die Verlängerung richtet sich nach der Auswirkung des Fehlers. Inhaltliche Hinweise, Erläuterungen u. ä. zu den gestellten Klausuraufgaben dürfen nicht gegeben werden.

⁷BerIVGerH, Beschluss v. 28.05.2005 – VerGH 188/03